

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Dienstag, den 07. November 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2
2.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 06. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	3 – 5
3.	Gesamtschluss 2021 der Stadt Herten	6
4.	Jahresabschluss 2022 der Stadt Herten	7
5.	Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 19.10.2023	8 – 11
6.	Entgeltordnung der Volkshochschule Herten vom 20.10.2023	12 – 15
7.	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Herten vom 20.10.2023	16 – 21
8.	Satzung vom 24.10.2023 zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 20.01.2021 (Abwassergebührentarif 2021)	22 – 24
9.	Satzung vom 24.10.2023 zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08.12.2021 (Abwassergebührentarif 2022)	25 – 27
10.	Jahresabschluss 2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH	28 – 31
11.	Jahresabschluss 2022 der Hertener Stadtwerke GmbH	32 – 37
12.	Jahresabschluss 2022 der Copa Ca Backum Herten GmbH	38 – 41
13.	Jahresabschluss 2022 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH	42 – 46

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **14/2023**
Ausgabetag: **03.11.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Dienstag, 07.11.2023, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | | |
|----|---|--|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | | |
| 2. | Niederschrift 19/20 – 25 | | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 9 Abs. 1 GeschO | | |
| 4. | Änderung der Besetzung im Aufsichtsrat der Hertener Stadtwerke GmbH | | 23/212 |
| 5. | Gründung der omniTo eG;
hier: Heilung eines formellen Mangels | | 23/216 |
| 6. | Einbringung des Haushalts 2024 | | 23/174 |
| 7. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | | |
| 8. | Mitteilungen der Verwaltung | | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | | |
|----|-----------------------------|--|--|
| 9. | Mitteilungen der Verwaltung | | |
|----|-----------------------------|--|--|

Herten, 25.10.2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 06.12.2023, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 20/20 – 25 | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 9 Abs. 1 GeschO | |
| 4. | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien | |
| 4.1 | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien
- Änderungen im Jugendhilfeausschuss | 23/176 |
| 5. | Hertener Bürgerpreis;
- Antrag gem. § 14 GeschO der AfD-Fraktion vom 14.09.2023 | 23/171 |
| 6. | Neufassung der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung
von Bürgerentscheiden | 23/200 |
| 7. | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des
Lageberichts 2022 mit der Erfolgsübersicht 2022 des ZBH | 23/169 |
| 8. | Jahresabschluss 2022 des HIB
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- Ergebnisverwendung 2022
- Entlastung der Betriebsleitung
- Entlastung des Betriebsausschusses | 23/163 |
| 9. | Jahresabschluss 2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft
mbH
- Ergebnisverwendung 2022 | 23/175 |
| 10. | Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herten | 23/215 |

11.	Haushalt 2024	
11.1	Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und des Einzelratsmitgliedes	
11.2	Abfallentsorgungsgebühren 2024 - Gebührenbedarfsberechnung 2024 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2024 - Überprüfung des Mindestbehältervolumens 2024	23/168
11.3	Straßenreinigungsgebühren 2024 - Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2024	23/161
11.4	Entwässerungsgebühren 2024 - Gebührenbedarfsrechnung - Satzung über den Abwassergebührentarif	23/213
11.5	Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 - Satzung über den Gebührentarif zur Gewässerunterhaltung	23/214
11.6	Stadtteile stärken - offene Kinder- und Jugendarbeit ausbauen - Antrag der TOP-Partei-Fraktion vom 26.04.2023 gem. § 14 GeschO	23/158
11.7	Betreuung in den Obdachlosenunterkünften	23/186
11.8	Stellenplan 2024	23/194
11.9	Haushalt - Beschluss 2024	23/172
12.	Wirtschaftsplan 2024 des ZBH	23/167
13.	Wirtschaftsplan HIB 2024	23/179
14.	Formate der Jugendbeteiligung in Herten	23/201
15.	Weiterentwicklung der Hertener Schullandschaft - Schulorganisatorische Maßnahme am Städtischen Gymnasium	23/192
16.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO	
17.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	

18. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

19. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 25.10.2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Herten, 10.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2021 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss der Stadt Herten für das Jahr 2021 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 50 ff. Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 27.09.2023 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (206 – 210) der Kämmerei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 303-436 zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08.00 - 12:30 Uhr.

Der Bürgermeister

gez.
Matthias Müller

Herten, 13. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2022 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 38 ff. Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 27.09.2023 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 303-566 zu folgenden Zeiten erfolgen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Montags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| • Dienstags, Mittwochs und Freitags | 08.00 – 12.30 Uhr |
| • Donnerstags | 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr |

Der Bürgermeister

gez.
Matthias Müller

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Entgeltordnung vom 19.10.2023 die der Rat in seiner Sitzung am 27.09.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 19.10.2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Entgeltordnungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 19.10.2023

Der Bürgermeister
gez. Matthias Müller



Der Bürgermeister

Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 19.10.2023

§ 1 Entgelte

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von schuleigenen Instrumenten sowie Zubehör ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldige sind die Unterrichtsteilnehmenden bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Teilnehmenden am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
- (2) Bei dem Entgelt handelt es sich um einen Jahresbetrag.
- (3) Das Entgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Herten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes bestimmt sich nach §§ 4 und 5 der Entgeltordnung.

§ 4 Entgelte

Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

<u>1. Unterrichtsentgelte</u>	<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
<u>Frühförderung</u>		
Musikbambini (45 Min./Woche)	22,50	270,00
Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
<u>Zeitlich befristete Projekte</u>	25,00	300,00

Instrumentalunterricht

Einzelunterricht (45 Min/Woche)	72,00	864,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	55,00	660,00

1. Unterrichtsentgelte**Euro/Monat****Euro/Jahr**Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	40,00	480,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	35,00	420,00
Gruppenunterricht (4er 45 Min/Woche)	27,50	330,00
Gruppenunterricht (5-6er 45 Min/Woche)	22,00	264,00
Gruppenunterricht (4-6er 60 Min/Woche)	33,00	396,00
Ergänzung ohne Hauptfach	15,00	180,00
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	

Unterricht für Erwachsene

Einzelunterricht (45 Min/Woche)	85,00	1.020,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	60,00	720,00
Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	49,00	588,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	44,00	528,00
Seniorinnen und Senioren ab Rentenbeginn	25,00	300,00

2. Instrumentenmiete

Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50	150,00
Alle übrigen Instrumente	19,00	228,00

§ 5 Entgeltermäßigung

(1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule Herten, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei

- a) 2 Familienmitgliedern um 5 Prozent
- b) 3 Familienmitgliedern um 10 Prozent
- c) 4 Familienmitgliedern um 15 Prozent.

- (2) Herten-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber erhalten eine 50 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.
- (3) Erwachsene, die das Rentenalter erreicht haben, erhalten nach Vorlage des Rentenausweises in der Geschäftsstelle der Musikschule den Seniorentarif.
- (4) Ermäßigungen für den JeKits-Unterricht richten sich nach den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.
- (5) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine 25 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Die Ehrenamtskarte ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

- (1) Werden Unterrichtsstunden von Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.
- 2) Fällt der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 5 Wochenstunden aus und hat die Musikschule diesen Umstand zu vertreten, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Monatsentgeltes erstattet. Wird ein vergleichbarer Ersatzunterricht angeboten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Hierzu zählt auch der Distanzunterricht/Hybridunterricht. Hat die Musikschule den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten, erfolgt keine Entgelterstattung.
- (3) Fällt im Programm „JeKits“ der Unterricht aus Gründen aus, die von der jeweiligen Grundschule/Förderschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 14.12.2022 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Entgeltordnung der Volkshochschule Herten vom 20. Oktober 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Volkshochschule Herten vom 20. Oktober 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20. Oktober 2023

gez.

Der Bürgermeister
Matthias Müller

Entgeltordnung der Volkshochschule Herten vom 20.10.2023 mit Wirkung zum **1. Oktober 2023**

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Entgeltordnung der Stadt Herten beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden – soweit die Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes und möglicher Nutzungsaufschläge ist verpflichtet, wer sich zu einer VHS-Veranstaltung angemeldet hat oder hat anmelden lassen (bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/-in). Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/e Teilnehmer/-in ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

§ 2 Entgelte für Kurse und Seminare

- (1) Das Entgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen errechnet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden. Eine Bezahlung nur einzelner Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.
- (2) Die VHS erhebt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) in der Regel ein Entgelt von mindestens 2,50 Euro bis höchstens 3,50 Euro.
- (3) Bei besonderen Kursen (z.B. VHS-Plus-Kurse, Kurse mit erhöhtem Vorbereitungsaufwand) und in begründeten Fällen kann ein höheres Entgelt festgesetzt werden.
- (4) Bei Kursen mit weniger als 10 Teilnehmenden wird das Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) zur Honorarkostendeckung angepasst.

§ 3 Entgelte für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen

Für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen erhebt die VHS ein gesondertes Entgelt.

§ 4 Nutzungsaufschlag, Umlagen

- (1) Die VHS kann einen zweckgebundenen, angemessenen Nutzungsaufschlag für Unterrichtsmittel, z.B. für Hard- und Softwarenutzung, erheben und diesen dem Entgelt zuschlagen.
- (2) Für den Verbrauch von Materialien kann eine Umlage erhoben werden, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Umlage wird in der Regel mit dem Kursentgelt fällig.

§ 5 Anmeldung, Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Jede/r Teilnehmer/in hat sich vor Beginn einer VHS-Veranstaltung anzumelden. (Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder persönlich und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht).
- (2) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich mit der Anmeldung im Regelfall zur Zahlung des Entgeltes über Lastschrifteinzug. Die Abbuchung des Entgeltes erfolgt frühestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn.

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die bei erfolglosem Lastschrifteinzug von den Banken erhobene Bankgebühr der VHS zu erstatten.

Für Studienfahrten und Studienreisen regelt die VHS Zahlungsweise und Fälligkeit veranstaltungsbezogen. Reiseveranstalter bei Studienfahrten kann dabei das jeweilige Vertrags-Reisebüro sein.

- (3) Bei mehrwöchigen Kursen ab einem Entgelt von 150,- Euro kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 6 Entgeltfreie Angebote, Entgeltermäßigungen/-befreiungen

- (1) Veranstaltungen aus den Bereichen Politische Bildung und Grundbildung/ Schulabschlüsse können entgeltfrei angeboten werden.
- (2) Bei den Entgelten für Kurse und Seminare wird in der Regel eine Ermäßigung von 30 % gewährt für: Vollzeitschülern/-innen, Vollzeitstudierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose und deren Familienangehörige ohne eigenes Einkommen. In Ausnahmefällen können Ermäßigungen ausgeschlossen werden.
- (3) Inhaber/-innen eines Herten-Passes erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- (4) Nutzungsaufschläge und Umlagen gem. § 4 sind nicht ermäßigungsfähig.
- (5) Soweit für Angebote der VHS Sonderzuschüsse gewährt werden können und die entsprechenden Förderrichtlinien Entgeltfreiheit vorschreiben oder die Entgelthöhe begrenzen (z.B. Schul-

abschlusslehrgänge, Deutsch als Fremdsprache), kann das Entgelt entsprechend ermäßigt werden bzw. entfallen.

- (6) Im Einzelfall kann die VHS-Leitung darüber hinaus aus Billigkeitsgründen eine Befreiung von der Entrichtung des Entgelts ganz oder teilweise gewähren.
- (7) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 25 % Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt nach den Absätzen 1 bis 3. Die Ehrenamtskarte ist der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorzulegen.

§ 7 Erstattungen

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer wesentlich geänderten Form statt und ist eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich, werden die gezahlten Entgelte, Nutzungsaufschläge sowie Kostenbeiträge ganz bzw. teilweise erstattet.
Der Wechsel einer Kurs- bzw. Seminarleitung oder des Veranstaltungsortes ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltung entsteht durch die Anmeldung bzw. Zahlung des Entgeltes nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn Teilnehmende selbst einer Veranstaltung fernbleiben oder einzelne Unterrichtseinheiten versäumen.
- (4) Bei Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen richten sich mögliche Erstattungen nach den besonderen Reise-/Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

§ 8 Rücktritt

Anmeldungen können bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (nach Ablauf der Widerrufsfrist), bei Fahrten und Bildungsurlaubsveranstaltungen bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückgenommen werden. Spätere Abmeldungen oder Abmeldungen bei Kursleiterinnen/Kursleitern können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes bestehen.

Die Rücknahme einer Anmeldung muss schriftlich oder persönlich bei der VHS-Geschäftsstelle erfolgen.

Im Falle des fristgerechten Rücktritts kann die Volkshochschule einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Volkshochschule Herten vom 11. Juli 2018 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Herten vom 20. Oktober 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Herten vom 20. Oktober 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20. Oktober 2023

Gez.

Der Bürgermeister
Matthias Müller

BENUTZUNGSORDNUNG UND GEBÜHRENTARIF

für die Stadtbibliothek Herten vom 20.10.2023 mit Wirkung vom 01.10.2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 /SGV NW 2023) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390) folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen.

Über die Erhebung von Gebühren wurde ein neuer Gebührentarif vom Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.09.2023 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herten.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung – Benutzerkreis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich. Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek sind im Gebührentarif geregelt.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit einem amtlichen Adressennachweis an (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder vergleichbarer, aktueller Unterlagen).
- (3) Die Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person verlangt. Mit dieser Einwilligung erklärt die erziehungsberechtigte Person, dass sie die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek anerkennt und für alle aus dem Benutzungsverhältnis resultierenden Ansprüche persönlich haftet. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsverhältnisses bei Kindern und Jugendlichen ist ausgeschlossen, wenn gegen den gesetzlichen Vertreter aufgrund eines anderweitigen Benutzungsverhältnisses mit der Stadtbibliothek noch Forderungen bestehen.

- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Mit der Entgegennahme des Ausweises willigt er in die Speicherung der unter Ziff. 3.3 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Bibliothek ein.
- (6) Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen. Städtische Einrichtungen weisen die Bevollmächtigung durch die Vorlage des ihnen ausgehändigten Ausweises nach.
- (7) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Einen Verlust hat der Benutzer unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen des Namens, der Adresse und (sofern der Bibliothek mitgeteilt) der E-Mail- Adresse. Bei Unterlassung haftet die Bibliothek nicht für dadurch entstandene Schäden oder Gebühren. Für die Ermittlung eines neuen Namens bzw. einer neuen Anschrift seitens der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Ausleihe – Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 28 Kalendertage ausgeliehen. Für bestimmte Medien können Gebühren erhoben und Leihfristen verkürzt bzw. gesondert festgelegt werden. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Der jeweils geltende Rückgabetag ist aus dem beigefügten Quittungsdruck ersichtlich. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet gegenüber der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen. Die Ausleihfristen der jeweiligen audio-visuellen und elektronischen Medien sind dem Aushang in der Stadtbibliothek und dem jeweiligen Quittungsausdruck zu entnehmen.
- (3) Die Leihfrist entliehener Medien kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu dreimal um die jeweilige Leihfrist (ausgenommen Sonderbestände, die nur 1 mal verlängert werden können) verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Medienarten können von der Verlängerung ausgenommen werden. Das gilt z. B. für Medien mit verkürzter Leihfrist, für CDs, DVDs etc. Bei Ausfall einer der unten genannten Verlängerungsmöglichkeiten ist der Benutzer verpflichtet, eine andere Verlängerungsmöglichkeit zu wählen.

Die Verlängerung kann erfolgen:

- a) direkt unter Vorlage des Benutzerausweises
- b) schriftlich, z.B. unter Verwendung einer vorgedruckten Karte, die in der Stadtbibliothek erhältlich ist, per FAX oder per E-Mail
- c) über die Verlängerungsfunktion des Online-Kataloges im Internet
- d) telefonisch

Der Benutzer ist verpflichtet, sich von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verlängerung zu überzeugen. Im eventuellen Streitfall trägt der Benutzer die Beweispflicht.

- (4) Entliehene Medien können vorbestellt werden. Bestimmte Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadtbibliothek eine Gebühr erhoben.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen eine Gebühr über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch verursachte Schaden ist zu ersetzen. Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Hat der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (6) Ein Anspruch auf die Rückzahlung bzw. Erstattung von Einzelgebühren besteht nicht. Bei begründeten Reklamationen wird die Gebühr in Form einer Gutschrift erstattet.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 4 und 5 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den Schließfächern der Bibliothek verwahrt werden, schließt die Bibliothek jede Haftung aus. Für Geld und sonstige Wertsachen, sowie für die in die Bibliothek mitgebrachten Gegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (9) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

§ 8 Nutzung von Internet- und PC-Arbeitsplätzen

- (1) Die Stadtbibliothek stellt öffentlich zugängliche Internet- und PC-Arbeitsplätze bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Für die Nutzung dieser Plätze sind Internet- und PC-Grundkenntnisse erforderlich.
- (2) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität oder Funktionsfähigkeit von Angeboten Dritter und abgerufener Seiten. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (3) Die gezielte Suche, das Abrufen, Abspeichern oder Ausdrucken von jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt solche Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (4) Der Leser haftet für Beschädigungen am PC, die durch unsachgemäße Behandlung oder Manipulation entstehen. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung von Online- Diensten z. B. durch die Offenlegung oder Übermittlung persönlicher Daten entstehen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für den Benutzerausweis, die Ausleihe von Medien, die Überschreitung der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Anlage dieser Benutzungsordnung ist, erhoben.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 25% Ermäßigung auf Veranstaltungen der Stadtbibliothek sowie auf den Benutzerausweis. Die Ehrenamtskarte ist der Bibliothek vorzulegen.

§ 10 Hausordnung

Für alle Benutzer gilt die erlassene Hausordnung. Sie ist in den Räumen der Bibliothek und des Glashauses einzusehen.

§ 11 Ausschluss von Benutzern

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medieneinheiten verweigern, fällige Entgelte nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsbedin-

gungen oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dem Personal von Stadtbibliothek und Glashaus steht das Hausrecht zu.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatz 1 ist der Benutzerausweis auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und der Gebührentarif für die Stadtbibliothek Herten vom 20.06.2018 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung: Gebührentarif

Jahresausweise (gültig für 12 Monate)		Bis 18 Jahre	Bis 18 Jahre mit Hertenpass	Ab 18 Jahre	Ab 18 Jahre mit Hertenpass
Sie möchten hauptsächlich Bücher, Zeitschriften und eMedien ausleihen?	Jahresausweis mit einer Pauschale für Druckmedien, eMedien und Gesellschaftsspiele . Zusätzliche Kosten für andere Medienarten: 1,50 € pro Medium und Ausleihe	2,50 €	Kostenlos	13 €	3 €
Sie möchten häufig Filme, Konsolenspiele, Software und CDs ausleihen?	Jahresausweis mit einer Gesamtpauschale für alle Medien	10 €	7,50 €	25 €	12 €
Sie möchten einen günstigen Familientarif nutzen?	Jahresausweise (1 Ausweis pro Familienmitglied) mit einer Gesamtpauschale für alle Medien für Eheleute bzw. Lebensgemeinschaften und ihre Kinder bis 18 Jahren			30 €	25 €

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27. September 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung vom 24.10.2023
zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif
der Stadt Herten vom 20.01.2021**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 24. Oktober 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung vom 24.10.2023
zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif
der Stadt Herten vom 20.01.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,18 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,
 sowie zusätzlich oder allein
- (2) **1,61 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,80 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,56 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,24 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührentarifsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und zum Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 27.11.2019 außer Kraft. Diese Gebührentarifsatzung ersetzt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 20.01.2021, welche damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührentarifsatzung ebenfalls außer Kraft tritt.
- (2) Die Gebührenhöhe nach dieser Satzung wird auf die sich unter Anwendung der bisher gültigen Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 20.01.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt, soweit sachlich Gebührenpflichten nach der bisher gültigen Satzung entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Gebührenfestsetzung nach den außer Kraft getretenen Vorschriften erfolgt ist.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27. September 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung vom 24.10.2023
zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif
der Stadt Herten vom 08.12.2021**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 24. Oktober 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung vom 24.10.2023

zur Änderung der Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08.12.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,28 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein
- (2) **1,62 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,88 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,63 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,25 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührentarifsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und zum Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08.12.2021, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührentarifsatzung außer Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenhöhe nach dieser Satzung wird auf die sich unter Anwendung der bisher gültigen Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08.12.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt, soweit sachlich Gebührenpflichten nach der bisher gültigen Satzung entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Gebührenfestsetzung nach den außer Kraft getretenen Vorschriften erfolgt ist.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH hat am 26.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis		5.552.749,11 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen der HBG		800.744,36 €
Somit zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	(brutto)	4.752.004,75 €
	(netto)	4.000.000,00 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2023.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2023 – 10.11.2023 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44263 Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen

Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 25. August 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 27. September 2023

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 der Hertener Stadtwerke GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 26.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 werden gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 13 (3) beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	5.477.997,94 €
Das Jahresergebnis von 5.477.997,94 € wird wie folgt verwendet:	
Ausgleichszahlung an Minderheitsgeschafter Stadt Herten (brutto)	46.050,00 €
Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag	5.431.947,94 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2023.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2023 – 10.11.2023 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44263 Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Hertener Stadtwerke GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hertener Stadtwerke GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen

Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Stromverteilung, Gasverteilung, Messstellenbetrieb Strom und Messstellenbetrieb Gas nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der

Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Dortmund, den 16. August 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 27. September 2023

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 der Copa Ca Backum Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 26.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 werden gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 9.2 entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag beschlossen.

Der Jahresabschluss weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Überschuss von 238.966,74 € aus, welcher aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafterin, die Hertener Stadtwerke GmbH, abgeführt wird.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2023 – 10.11.2023 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44263 Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die COPA CA BACKUM Herten GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der COPA CA BACKUM Herten GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der COPA CA BACKUM Herten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 21. Juli 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 27. September 2023

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 27.09.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	1.315.358,11 €
Auflösung aus den Gewinnrücklagen	375.827,43 €

Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet: Abführung an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag	1.691.185,54 €
---	----------------

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2023.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2023 – 10.11.2023 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44263 Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Dortmund, den 21. Juli 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 27. September 2023

Bürgermeister